

**Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung
und des Synodenwahlgesetzes zur Vorbereitung der IV. Landessynode**

Anlass für den Gesetzentwurf ist, dass mit dem 1. Januar 2027 eine neue Amtsperiode der Landessynode der EKM beginnt und somit das Verfahren ihrer Bildung im Laufe des Jahres 2026 ansteht. Neben einem generellen Blick auf Veränderungsbedarf bei Bildung und Zusammensetzung der Landessynode wurden vor allem die Auswirkungen der Kirchenkreiszusammenschlüsse und die Bildung von Kirchenkreisverbänden gemäß Art. 34 Abs. 4 KVerfEKM in 2026/2027 in den Blick genommen und ein Vorschlag für eine zahlenmäßige Verkleinerung der Landessynode erarbeitet.

A.

Ausgangspunkt:

Zusammensetzung der Landessynode nach derzeitigem Rechtsstand

Die Zusammensetzung der Landessynode ist geregelt in Art. 57 KVerfEKM. Ihr müssen mehrheitlich nicht im hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis (= ehrenamtliche) Personen angehören. Neben verschiedenen „geborenen“ Mitgliedschaften gehören ihr maßgeblich von den Kirchenkreisen entsandte Ehrenamtliche und aus der Ebene der Kirchenkreise gewählte Mitarbeitende der Landessynode an. Hinzu kommen Jugendsynodale und vom Landeskirchenrat hinzuberufene Synodale. Die Landessynode besteht derzeit aus 84 Mitgliedern. Die künftige IV. Landessynode würde bei unverändertem Rechtszustand aus 76 Mitgliedern bestehen, wobei die Verringerung um acht Mitglieder durch den Wegfall von acht ehrenamtlichen Mandaten erfolgen würde.¹ Die Landessynode würde also „hauptamtlicher“, indem die Verkleinerung aufgrund der Kirchenkreiszusammenschlüsse erfolgt. Das Gestaltungsprinzip der mehrheitlich ehrenamtlichen Zusammensetzung bleibt gewahrt, wenn die acht Hinzuberufungsplätze nicht vollständig mit Synodalen im hauptberuflichen Anstellungsverhältnis besetzt werden.

Die Verkleinerung betrifft Kirchenkreise, die sich 2026 vereinigen. Mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Landessynode 2027 vereinigen sich weitere Kirchenkreise: Die Kirchenkreise Bad Liebenwerda und Torgau-Delitzsch schließen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2027 zu einem Kirchenkreis zusammen und die Kirchenkreise Bad Frankenhausen-Sondershausen, Mühlhausen und Südharz vereinigen sich zum Kirchenkreis Nordthüringen. Anstelle einer Vereinigung beabsichtigen die Kirchenkreise Altenburger Land, Gera und Greiz sowie die Kirchenkreise Elbe-Fläming, Haldensleben-Wolmirstedt und Magdeburg die Bildung von Kirchenkreisverbänden nach Art. 34 Abs. 4 KVerfEKM. Aus diesen elf Kirchenkreisen entstehen bis zum 1.1.2027 insgesamt vier Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände. Es droht ein Wertungswiderspruch, wenn diese Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände weiterhin mit 11 Synodalen vertreten sind, wogegen die sich 2026 vereinigenden 11 Kirchenkreise anhand der neuen Struktur vier Synodale entsenden würden. Wäre die 2027er Struktur der Kirchenkreise aus dem Aspekt der Gleichbehandlung maßgeblich, würde die Landessynode um 15 ehrenamtliche Synodale verkleinert und wäre noch „hauptamtlicher“ geprägt.

¹ Die Landessynode hat im Herbst 2024 beschlossen, dass die „geborene“ Mitgliedschaft des vormaligen Präses der Landessynode künftig entfällt. Die weitere Verringerung folgt aus den 2026 wirksam werdenden Vereinigungen von Kirchenkreisen. Merseburg und Naumburg-Zeitz werden zu „Saale-Unstrut“; Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen und Sonneberg vereinigen sich zu „Südthüringen“; Arnstadt-Ilmenau, Gotha und Waltershausen-Ohrdruf werden zu „Gotha“ und Apolda-Buttstädt und Weimar werden zu „Weimar-Apolda“. Aus elf Kirchenkreisen werden 2026 vier Kirchenkreise.

Bereits aus diesen beiden Aspekten liegt eine Anpassung der Synodenzusammensetzung hinsichtlich der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Synodalen nahe.

Weiterer Anlass der Überlegung ist die künftig größere Spreizung bei den Gemeindegliederzahlen in den Kirchenkreisen. Anknüpfungspunkt für die ehrenamtlichen Synodalen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 KVerfEKM sind derzeit die Kirchenkreise unabhängig von der Zahl ihrer Gemeindeglieder. Die Spreizung bei den Gemeindegliederzahlen belief sich dabei in der III. Landessynode von ca. 11.000 Gemeindegliedern bis hin zu 27.000 Gemeindegliedern. Durch die Vereinigung von Kirchenkreisen würde sich diese Bandbreite deutlich vergrößern – von einem Kirchenkreis mit 11.000 Gemeindegliedern bis hin zu einem Kirchenkreis mit fast 54.000 Gemeindegliedern. Die Zusammensetzung der Landessynode folgt zwar keinem starren Repräsentationsprinzip, jedoch kann die Größe der Kirchenkreise auch nicht völlig unbeachtlich sein. Bei der Zusammensetzung der Kreissynode ist es deshalb im vergleichbaren Sachverhalt folgerichtig, dass Wahlbezirke (=Kirchengemeinden) mit vergleichbar vielen Gemeindegliedern mehrere Kreissynodale wählen (vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 SynWG). Genauso sollte auch bei der Landessynode festgelegt werden, dass große Kirchenkreise mehrere ehrenamtliche Landessynodale bestimmen können.

Der Lutherische Weltbund (LWB) hat für seine Gremien eine Quotierung beschlossen, die er bei aller regionalen Kontextualisierung und Anpassung auch seinen Mitgliedskirchen empfiehlt. Es liegt nahe, diese Kriterien bei der Zusammensetzung der Landessynode nicht unberücksichtigt zu lassen. Die Kriterien sehen vor, dass mindestens 40 % der Organmitglieder Frauen, mindestens 40 % der Organmitglieder Männer, mindestens 20 % der Organmitglieder Jugendliche und mindestens 40 % der Organmitglieder „Laien“ sein sollen (40-40-20-40-Regel). Durch die mehrheitlich ehrenamtliche Zusammensetzung der Landessynode wird das letzte Kriterium erfüllt. Zwingend jugendlich sind die derzeit sechs Jugenddelegierten, sodass die mindestens 20 % Jugendliche unterschritten werden, da sie auf anderen Wegen eher selten in die Landessynode gelangen. Von den aktuell 84 Synodalen sind 27 weiblich, was einem Anteil von nur 32 % entspricht. Bei den ehrenamtlichen Synodalen ist der Frauenanteil deutlich geringer. Unbeschadet der Freiheit der Wahlentscheidung sollte im Ergebnis das Wahlverfahren eine hinsichtlich Geschlecht, Alter und weiteren Perspektiven vielfältige Wahlentscheidung ermöglichen und erkennen lassen.

Die Landessynode soll die Einheit und Vielfalt der Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche verkörpern. Gleichzeitig gehen die Gemeindegliederzahlen zurück und die Finanzkraft der EKM wird sinken. Dies spricht dafür, dass die Zahl der Mitglieder maßvoll unter Wahrung der Handlungsfähigkeit der Landessynode abgesenkt wird. In seinem letztjährigen Bericht aus dem Landeskirchenamt hatte Präsident Dr. Lemke als Zielgröße die Annäherung an die Zahl 60 benannt.

B. Stellungnahmeverfahren

Im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens war im Juni 2025 vorgeschlagen worden, dass die Landessynode verkleinert wird. Die vorgeschlagene Verkleinerung sollte durch eine weitgehend gleichmäßige Absenkung der unterschiedlichen Wege zur Mitgliedschaft in der Landessynode erfolgen. Die „geborenen“ Mitgliedschaften sollten verringert werden, aus der Ebene der Kirchenkreise sollten insgesamt 30 (statt derzeit 37) ehrenamtliche und zwölf (statt derzeit 20) hauptberufliche Mitglieder in einem einheitlichen Wahlverfahren gewählt werden. Vier statt fünf Superintendenten und vier statt sechs Jugenddelegierte und sechs (statt acht) Hinzuberufungen sollten erfolgen. Im Ergebnis hätten der Synode mindestens 36 ehrenamtliche Synodale und mindestens 19 hauptberufliche Synodale angehört – bei den weiteren sechs Synodalen wäre offen, ob sie hauptberuflich oder ehrenamtlich sind.

Neben dieser zahlenmäßigen Veränderung sollte vor allem das Wahlverfahren verändert werden, indem mehrere Kirchenkreise gemeinsam unter Berücksichtigung der Gemeindegliederzahl ihre haupt- und ehrenamtlichen Synodalen wählen. Dabei sollte die Gemeindegliederzahl sowohl beim Stimmgewicht der Kirchenkreise in ihrer Wahlgemeinschaft als auch bei der Anzahl der zu wählenden Synodalen berücksichtigt werden. Dies wäre einher

gegangen mit der Abkehr von dem System, dass jeder Kirchenkreis „seinen“ Synodalen wählt. Als Modus wurde eine Briefwahl vorgeschlagen.

Bis zum Ablauf der Stellungsfrist sind 16 Stellungnahmen von Kirchenkreisen, Regionalbischöfinnen und -bischöfen, der Gleichstellungsbeauftragten, der Pfarrvertretung und dem Landesjugendkonvent eingegangen. Außerdem hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuss mit dem Vorschlag und den Gestaltungsmöglichkeiten beschäftigt. Zusammenfassend lässt sich festhalten:

1. Die Verkleinerung der Landessynode wird überwiegend befürwortet, einige lehnen sie als zu drastisch oder vereinzelt sogar generell ab.
2. Die Einführung von Wahlbezirken für die Wahl der Ehrenamtlichen wird kritisch gesehen: Viele fordern die Beibehaltung der Wahl durch die Kreissynoden. Die Repräsentation jedes Kirchenkreises in der Landessynode wird als unverzichtbar angesehen.
3. Die Zuständigkeit der Kreissynode wird mehrheitlich befürwortet und eine Verlagerung auf den Kreiskirchenrat abgelehnt.
4. Eine Berücksichtigung der Kirchenkreisgrößen bei der Zahl der Synodalen wird befürwortet.
5. Die vorgeschlagene Quotierung nach den Kriterien des LWB wird von einigen begrüßt und es wird von Einzelnen eine verbindlichere Umsetzung gefordert.
6. Die Reduzierung der Jugendsynodalen wird kritisiert.
7. Die Briefwahl wird als organisatorisch aufwendig eingeschätzt und die persönliche Vorstellung der Kandidierenden wird bevorzugt.

C. Ergebnis

Im Ergebnis wurde der Entwurf überarbeitet und angepasst. Die Landessynode hat nach der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Zusammensetzung 60 Mitglieder.

Bei den „geborenen“ Mitgliedschaften wird der erste ständige Stellvertreter und der reformierte Senior gestrichen, der Präses der bisherigen Landessynode war bereits 2024 gestrichen worden.

Aus den Kirchenkreisen werden insgesamt 28 ehrenamtliche Synodale gewählt, wobei jeder Kirchenkreis einen Synodalen wählt und die größten Kirchenkreise einen zweiten Synodalen wählen. Kirchenkreise, die sich (zumindest absehbar) bis zum Zeitpunkt der Neubildung der Landessynode vereinigen oder einem Kirchenkreisverband angehören, werden dabei wie ein bestehender Kirchenkreis behandelt. Die Wahl erfolgt durch die Kreissynode. Ihr müssen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, damit eine Auswahlentscheidung möglich ist.

Künftig werden zwölf Mitglieder in hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis, davon sechs ordiniert, der Synode angehören. Die Wahlbezirke werden auf vier verringert und orientieren sich in ihrer Zusammenstellung an der künftigen Kirchenkreisstruktur. Die zwölf Mandate werden entsprechend der Gemeindegliederzahl auf die Wahlbezirke verteilt. Die größten Kirchenkreise (die zwei ehrenamtliche Synodale wählen) haben ein größeres Stimmgewicht im Wahlausschuss.

Die Anzahl der in die Landessynode gewählten Superintendenden wird auf vier verringert. Die Wahl erfolgt im Superintendentenkonvent, wobei aus jedem Wahlbezirk eine Person zu wählen ist.

Bei den Jugenddelegierten wird keine Verringerung vorgenommen, weil auch damit „nur“ ein Anteil von fast zehn Prozent erreicht wird. Durch die Beibehaltung der Wahl der ehrenamtlichen Synodalen durch die jeweilige Kreissynode wird es außerdem wieder unwahrscheinlich, dass auf diesem Weg junge Menschen Teil der Synode werden.

Die Hinzuberufungen werden von acht auf fünf verringert.

Die vorgeschlagenen Kriterien des LWB lassen sich besser beachten, wenn möglichst oft mehrere Personen vom Wahlgremium zu bestimmen sind oder zumindest eine Vorgabe zum Vorschlag mehrerer Personen besteht. Damit wird die Vorgabe verknüpft, dass sich beim Vorschlag mehrerer Personen auch verschiedene Perspektiven abbilden müssen.

D. Änderungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 - Änderungen in der Kirchenverfassung:

Mit der Verkleinerung der Landessynode ist auch eine Absenkung des Quorums für den Einspruch aus Bekenntnisgründen sachgemäß. Deshalb wird in **Art. 56** Abs. 1 KVerfEKM die Zahl der notwendigen Unterstützer von 20 auf 15 gesenkt.

In **Art. 57** KVerfEKM ist die Zusammensetzung der Landessynode geregelt. Absatz 1 wird neu gefasst und die Nummerierung angepasst. Gestrichen wird die geborene Mitgliedschaft des ersten ständigen Stellvertreters des Landesbischofs und des reformierten Seniors. Die qua-Amt-Mitgliedschaft des Präses der vorherigen Landessynode wurde bereits gestrichen, sodass im Ergebnis Landesbischof, Präsident des Landeskirchenamtes und der Leiter des Diakonischen Werkes aufgrund ihrer Funktion zugleich Mitglieder der Landessynode sind. Anstelle der Regelung, dass jeder Kirchenkreis einen Synodalen wählt (derzeit 37), wird die Gesamtzahl der von den Kirchenkreisen gewählten ehrenamtlichen Synodalen auf die Zahl 28 festgelegt. Die genaue Verteilung auf die Kirchenkreise erfolgt dann im Synodenwahlgesetz (§ 16). Die Anzahl der von den Wahlausschüssen gewählten Mitglieder wird von 20 auf 12 Synodale verringert, die wie bisher hälftig ordiniert und nicht ordiniert sind. Die Zahl der Superintenden ten wird von fünf auf vier verringert. Jede der beiden Theologischen Fakultäten auf dem Gebiet der EKM entsendet wie bisher einen Synodalen. Unverändert bleibt auch die Zahl der Jugendsynodalen. Die Hinzuberufungen werden auf fünf Mitglieder verringert.

Insgesamt besteht die Synode damit künftig aus 60 Mitgliedern (bisher 84). Davon stehen 36 Synodale (= 60%) nicht in kirchlichem Anstellungsverhältnis² (bisher 46 = 55%) und bei 19 Synodalen (= 32%) ist ein kirchliches Anstellungsverhältnis Voraussetzung für die Synodenmitgliedschaft³ (bisher 30 = 36%). Für die fünf Hinzuberufungsplätze besteht keine Vorgabe hinsichtlich Ehrenamtlichkeit/Hauptberuflichkeit. Die Vorgabe der überwiegend ehrenamtlichen Zusammensetzung ist aber deutlich gewahrt. Die Grundstruktur der Landessynode mit ihrem Miteinander der verschiedenen Perspektiven aus den Regionen und der Vertretung unterschiedlicher beruflicher Handlungsfelder in der Kirche bleibt. Durch die Festschreibung einer festen Anzahl aus den Kirchenkreisen gewählter ehrenamtlicher Synodaler ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Ehren- und Hauptamt weitgehend festgeschrieben. Kirchenkreisvereinigungen führen nicht zur Absenkung des ehrenamtlichen Elements in der Landessynode.

In den folgenden Absätzen von Artikel 57 wird die Neu nummerierung in Absatz 1 bei den Bezugnahmen nachvollzogen und die Absatznummerierung wird angepasst. Dies sind redaktionelle Änderungen. Im neuen Absatz 3 (bisher 4) wird die beratende Mitwirkung der bisherigen geborenen Mitgliedschaft des ersten ständigen Stellvertreters und des reformierten Seniors ergänzt, sodass alle Regionalbischöfe, der reformierte Senior und die De zernenten im Landeskirchenamt beratend und bei einzelnen Wahlen mit Stimmrecht beteiligt sind.

In **Artikel 59** ist die Bezugnahme auf Artikel 57 Abs. 1 an die neue Nummerierung anzupassen.

² Das sind die 28 von den Kirchenkreisen gewählten Synodalen, die 2 von theologischen Fakultäten Entsandten und die 6 Jugendsynodalen.

³ Das sind Landesbischof, Präsident, Leiter DW, die 12 von den Wahlausschüssen gewählten Personen und die 4 Superintenden ten.

Zu Artikel 2 - Änderungen am Synodenwahlgesetz

Umfangreiche Änderungen sind im Synodenwahlgesetz erforderlich.

Die Änderung in **§ 4 Absatz 1** soll die Wahl der Kreissynodalen erleichtern, die von den Gemeindekirchenräten gewählt werden und die nicht in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Mit dem Ausgangspunkt dieses Gesetzentwurfs, nämlich der Vorbereitung der IV. Landessynode, steht diese Änderung nicht in Verbindung. Sie wurde aber im Rahmen des Stimmnahmeverfahrens von Kirchenkreisen zurückgemeldet, die sich 2026 vereinigen. Bisher ist für diese Wahl der Kreissynodalen vorgesehen, dass sie durch die Kirchengemeinden eines Wahlbezirkes gemeinsam stattfindet. Hierzu müssen sich die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Wahlbezirkes in jeweils beschlussfähiger Form an einem Sitzungsort versammeln. In sich vereinigenden Kirchenkreisen besteht die Befürchtung, dass diese Wahlbezirke zu groß sind und deshalb die Beschlussfähigkeit in Gefahr gerät. Ein ähnliches Problem besteht beim Pfarrstellengesetz, wenn viele, kleine Kirchengemeinden mit je eigenem GKR zum Pfarrbereich gehören und eine Pfarrstellenbesetzung ansteht. Im Pfarrstellengesetz wird deshalb die Einrichtung einer Wahlkommission ermöglicht. Die Einrichtung einer Wahlkommission wird deshalb auch hier gleichlautend zum Pfarrstellengesetz ermöglicht.

In Absatz 3 wird für die Wahl bisher vorgesehen, dass sie „mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung“ erfolgt. Aufgrund der technischen Entwicklung sind mittlerweile auch geheime Abstimmungen ohne Stimmzettel denkbar, wie etwa mit den in der Landessynode verwendeten Abstimmgeräten. Durch die Streichung von „mittels Stimmzettel“ muss die Wahl weiterhin geheim erfolgen, ist aber nicht mehr auf das analoge Ausfüllen von Stimmzetteln festgelegt. Die gleiche Änderung wird auch bei den weiteren im Synodenwahlgesetz geregelten Wahlen vorgesehen (§ 12 Abs. 3, §§ 17, 18).

Die Änderungen in **§ 12** und **15** sind im Übrigen redaktioneller Art, indem sie Bezugnahmen auf andere Regelungen betreffen.

§ 16 regelt wie bisher die Wahl der ehrenamtlichen Synodalen durch die Kreissynoden. Inhaltlich ist er anzupassen, da große Kirchenkreise nicht nur einen Synodalen wählen. In Absatz 1 Satz 1 ist festgehalten, dass jeder Kirchenkreis einen Synodalen wählt. Die auf diese Weise noch nicht vergebenen Sitze nach Art. 54 Abs. 1 Nr. 4 KVerfEKM werden auf die Kirchenkreise mit der höchsten Gemeindegliederzahl verteilt, die dann einen zweiten Synodalplatz besetzen können.⁴

Absatz 2 gibt vor, dass Kirchenkreise, die sich zumindest absehbar vor oder mit der Neubildung der Landessynode zu einem Verband nach Art. 34 Abs. 4 KVerfEKM oder zu einem Kirchenkreis zusammenschließen, gemeinsam als ein Kirchenkreis im Sinne des Absatzes 1 gelten und auch bereits in diesem Zusammenhang wählen. Dabei regeln die Kreissynoden der jeweils beteiligten Kirchenkreise, welches Organ oder Gremium für die gemeinsame Wahl zuständig ist. Dadurch wird eine Gleichbehandlung zwischen den Kirchenkreisen, die sich vor oder mit der Neubildung der Landessynode vereinigen bzw. in einem Verband agieren, herbeigeführt. Zuständig für die Feststellung der Verteilung der Synodenplätze aufgrund der Gemeindegliederzahlen zum Stichtag ist der Landeskirchenrat.

Für die Neubildung zum 1.1.2027 ist damit noch 2025 über die Sitzverteilung zu beschließen. Maßgeblich für die Gemeindegliederzahl ist dabei der Stichtag 31.12.2024. Maßgeblich für die Struktur sind die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände, wie sie zum 1.1.2027 absehbar bestehen werden. Danach ergibt sich folgendes Bild für die Kirchenkreise und ihre Gemeindegliederzahl:

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Gemeindeglieder
1	Kirchenkreis Nordthüringen	53.821
2	Kirchenkreis Südthüringen	50.160

⁴ In einer Vergleichsrechnung wurde geprüft, ob andere Verteilungsverfahren (etwa nach Hare-Niemeyer) zu anderen Ergebnissen führt. Auch dann haben Kirchenkreise maximal 2 Synodalplätze, sodass der weniger aufwändige Weg der Verteilung der Restplätze nach Gemeindegliederzahl gewählt wurde.

3	Kirchenkreis Gotha	41.800
4	Kirchenkreisverband „Magdeburger Börde“ (Elbe-Fläming, Haldensl.-Wolmir., Magdeburg)	38.878
5	Kirchenkreisbund Ostthüringen (Altenburger Land, Gera, Greiz)	36.847
6	Kirchenkreis Weimar-Apolda	29.741
7	Kirchenkreis Saale-Unstrut	28.647
8	Kirchenkreis „Torgau-Bad Liebenwerda“	28.128
9	Kirchenkreis Halle-Saalkreis	25.026
10	Kirchenkreis Erfurt	22.515
11	Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach	21.829
12	Kirchenkreis Schleiz	20.883
13	Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen	20.385
14	Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld	19.609
15	Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	19.494
16	Kirchenkreis Halberstadt	18.889
17	Kirchenkreis Wittenberg	18.390
18	Kirchenkreis Salzwedel	17.328
19	Kirchenkreis Stendal	17.094
20	Kirchenkreis Egeln	16.332
21	Kirchenkreis Jena	15.470
22	Kirchenkreis Eisenberg	12.481
23	Reformierter Kirchenkreis	1.021

Im Ergebnis werden nach diesem System 23 Synodalplätze aufgrund des „Grundmandats“ nach § 16 Abs. 1 S. 1 vergeben. Die fünf weiteren Plätze werden nach § 16 Abs. 1 S. 2 verteilt, sodass die fünf größten Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände einen weiteren Synodalplatz besetzen können.

Nach § 16 Absatz 4 erfolgt die Wahl, wie bisher, auf der konstituierenden Sitzung der Kreissynode. Neu ist die Vorgabe, dass der Kreissynode doppelt so viele Kandidaten vorzuschlagen sind, wie Mitglieder in die Synode zu wählen sind. Der Wahlvorbereitungsausschuss der Kreissynode muss hierbei darauf achten, dass er bei den Kandidaturen unterschiedliche Perspektiven zur Wahl durch die Kreissynode vorschlägt. So klar es ist, dass die Kreissynode in ihrer Wahlentscheidung frei ist, so muss ihr der Wahlvorbereitungsausschuss gleichwohl eine Auswahl ermöglichen. Insbesondere die Geschlechterverteilung bei den von den Kirchenkreisen gewählten Synodalen spiegelt bisher in keiner Weise die Geschlechterverteilung der EKM wider, wenn von den derzeit 37 Synodalen aus den Kirchenkreisen 31 männlich und 6 weiblich sind. Indem der Kreissynode mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden müssen, besteht auch eine größere Auswahlmöglichkeit bei der Entsendung. Nichtgewählte Kandidaten können sodann auch bei den Stellvertreterplätzen berücksichtigt werden. Die Regelungen in § 16 Absatz 5 und 6 sind sodann unverändert.

Bei § 17 wird im neugefassten Absatz 1 die Anzahl der Wahlbezirke auf vier verringert. Konkret werden aus den derzeit drei Wahlbezirken im Bereich Thüringens künftig zwei Wahlbezirke. Bei der Zuordnung der Kirchenkreise wurde die strukturelle Gliederung ab 2026 zugrunde gelegt. Die absehbaren strukturellen Veränderungen der Kirchenkreise 2027 und auch die voraussichtlichen späteren Zusammenschlüsse sind in diesem Zuschnitt der Wahlbezirke aufgehoben. Da der reformierte Senior nicht mehr geborenes Mitglied der Landessynode ist, ist die künftige Beteiligung des reformierten Kirchenkreises am Wahlverfahren nach § 17 sachgerecht. Er wurde dem Wahlbezirk I zugeordnet, weil in diesem Bereich vier seiner fünf Gemeinden liegen.

Die Zusammensetzung des Wahlausschusses nach Abs. 2 wird durch Nr. 3 erweitert, indem die Kirchenkreise, die zwei Synodale in die Landessynode wählen (=die nach Gemeindegliederzahl größten Kirchenkreise sind), vier weitere Mitglieder in den Wahlausschuss entsenden können. Dadurch wird auch hier die unterschiedliche

Größe der Kirchenkreise berücksichtigt. Nach Abs. 2 S. 4 gilt § 16 Abs. 2 entsprechend, d. h. auch hier werden Kirchenkreise, die sich zumindest absehbar vor oder mit der Neubildung der Landessynode zu einem Verband nach Art. 34 Abs. 4 KVerfEKM oder zu einem Kirchenkreis zusammenschließen, gemeinsam als ein Kirchenkreis behandelt. Hinsichtlich der Wählbarkeit in den Wahlausschuss werden den Kreissynoden keine Vorgaben mehr gemacht. § 17 betrifft die Wahl der Landessynodalen, die in einem hauptberuflichen Anstellungsverhältnis zu Kirche und Diakonie stehen. In den Kreissynoden werden die nicht-ehrenamtlichen Kreissynodalen von den Dienstbereichen, d. h. den Mitarbeitenden, gewählt. Aus dieser Perspektive kann es der jeweiligen Kreissynode überlassen werden, wie viele der Mitglieder des Wahlausschusses hauptberuflich oder ehrenamtlich sind.

Bisher wählte jeder Wahlbezirk vier Synodale, die in einem hauptberuflichen Anstellungsverhältnis zu Kirche oder Diakonie stehen. Durch die Regelung in Abs. 3 werden die künftig verfügbaren 12 Plätze entsprechend der Gemeindegliederzahl auf die Wahlbezirke verteilt. Dabei wird das Hare-Niemeyer-Verfahren angewendet und nach diesem Maßstab die verfügbaren Sitze auf die Wahlbezirke verteilt. Dadurch wird berücksichtigt, dass Wahlbezirk IV deutlich größer ist, als die Wahlbezirke I und II. Das Hare-Niemeyer-Verfahren ist ein Quotenverfahren zur Bestimmung des Proporztes. Es wird bspw. bei den Landtagswahlen in Thüringen und Sachsen-Anhalt angewendet. Die Gemeindegliederzahl des Wahlbezirkes wird durch die Gesamtgemeindegliederzahl der Wahlbezirke dividiert und mit der zu verteilenden jeweiligen Sitzzahl multipliziert, woraus die Quote entsteht. Die vor dem Komma stehende Zahl der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Die restlichen Sitze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quoten den Wahlbezirken zugeteilt.

Maßgeblich ist wieder die Gemeindegliederzahl am Jahresende vor der Festlegung des Wahlzeitraums. Formal wird die Verteilung vom Landeskirchenrat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgestellt. Für die IV. Landessynode ergibt sich folgende Gemeindegliederzahl bei den Wahlbezirken zum Stand 31.12.2024:

Wahlbezirk I (5 Kirchenkreise und 1 KKV)		Wahlbezirk II (5 Kirchenkreise)	
Egeln	16.332	Eisleben-Sömmerda	19.494
Halberstadt	18.889	Halle-Saalkreis	25.026
KKV „Börde“	38.878	Saale-Unstrut	28.647
Salzwedel	17.328	„Torgau-Bad Liebenwerda“	28.128
Stendal	17.094	Wittenberg	18.390
Reformierter Kirchenkreis	1.021		
Summe	109.542	Summe	119.685
Wahlbezirk III (6 Kirchenkreise und 1 KKV)		Wahlbezirk IV (5 Kirchenkreise)	
Eisenberg	12.481	Bad Salzungen-Dermbach	21.829
Erfurt	22.515	Eisenach-Gerstungen	20.385
Jena	15.470	Gotha	41.800
KKV „Ostthüringen“	36.847	Nordthüringen	53.851
Rudolstadt-Saalfeld	19.609	Südthüringen	50.160
Schleiz	20.883		
Weimar-Apolda	29.741		
Summe	157.546	Summe	188.025

Bei 574.978 Gemeindegliedern ergibt sich daraus folgende Verteilung der Synodalplätze auf die Wahlbezirke und Hare-Niemeyer-Quote:

	Hauptberufliche Synodale (Hare-Niemeyer-Quote)	davon ordinierte Synodale (Hare-Niemeyer-Quote)
Wahlbezirk I	2 (2,287)	1 (1,143)
Wahlbezirk II	3 (2,499)	1 (1,249)
Wahlbezirk III	3 (3,289)	2 (1,645)
Wahlbezirk IV	4 (3,925)	2 (1,962)
Summe	12	6

Nach Absatz 4 kann jede Kreissynode so viele Kandidaten vorschlagen, wie im Wahlbezirk zu wählen sind. Auch hierbei besteht die Pflicht, dass verschiedene Perspektiven Berücksichtigung finden.

Nach Absatz 5 trifft sich der Wahlausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung, um sodann die Wahl vorzunehmen. Im Stellungnahmeverfahren war der Modus der Briefwahl für die Wahlen nach §§ 16 und 17 vorgeschlagen worden. Dem wurde entgegengehalten, dass dann nur schwer eine hinreichende Vorstellung der Kandidaten möglich und der Aufwand gegenüber einer gemeinsamen Sitzung ebenfalls beträchtlich sei. Entsprechend ist nun wieder die gemeinsame Sitzung vorgesehen.

Absatz 6 regelt den Wahlvorgang. Zur Beschleunigung des Wahlvorgangs ist jedes Mitglied des Wahlausschusses verpflichtet, doppelt so viele Stimmen abzugeben, wie Mitglieder in die Landessynode zu wählen sind. Dadurch können die Mitglieder nicht nur die vom eigenen Kirchenkreis vorgeschlagenen Kandidaten wählen und es kann in einem Verfahren sowohl die Mitgliedschaft und Stellvertretung bestimmt werden. Nach Absatz 7 sind Stimmenabgaben mit mehr oder weniger Stimmen, als Stimmen zu vergeben sind, dann ungültig.

Absatz 8 regelt die notwendige Mehrheit. Es gibt zwei Wahlverfahren – eines für die Wahl der ordinierten und eines für die Wahl der nicht-ordinierten Mitglieder der Landessynode. In beiden Wahlverfahren wird zugleich Mitgliedschaft und Stellvertretung bestimmt. Aufgrund der Stimmenanzahl im Wahlgang entsteht eine „Rangliste“, nach der die ersten Personen Mitglieder werden, die nachfolgenden werden 1. Stellvertreter, dann 2. Stellvertreter usw. usf. In den ersten beiden Wahlgängen ist als zusätzliches Kriterium nur gewählt, wer auch die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Im dritten Wahlgang kommt es nur noch auf die Anzahl der erreichten Stimmen an. Dadurch sollte das Wahlverfahren, das bisher als beschwerlich empfunden wurde, deutlich gestrafft werden können.

Die Wahl der Superintendennten nach **§ 18** wird künftig in der Gemeinschaft des Superintendentenkonvents durchgeführt. Im Interesse der regionalen Verortung wird vorgegeben, dass aus jedem der vier Wahlbezirke nach § 17 ein Superintendent/eine Superintendentin gewählt wird. Auch hierbei gilt, dass in den Wahlvorschlägen die unterschiedlichen Perspektiven zur Geltung kommen müssen. Wahlberechtigt sind die beim Superintendentenkonvent anwesenden Superintendentinnen, Superintendennten und ihre Stellvertretungen.

Die weiteren Änderungen im Synodenwahlgesetz beschränken sich auf die Anpassung von Bezugnahmen und eine Vereinheitlichung des Verfahrens bei Wahlbeschwerden.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Änderung in der Zusammensetzung der Landessynode wirkt sich bei der Neubildung der IV. Landessynode aus, da sich die Zusammensetzung der III. Landessynode gemäß Art. 91 Abs. 5 nach dem vorherigen Rechtsstand bestimmt. Das Interesse an einem baldigen Inkrafttreten kommt insbesondere bei Art. 2 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes, indem einige Kirchenkreise alsbald die Möglichkeit der Wahl der Kreissynodalen durch Wahlkommissionen nach dem Pfarrstellengesetz nutzen wollen. Deshalb ist das Inkrafttreten bereits für den 1. Dezember 2025 vorgesehen.

E. Synopse

1. Änderungen an der Kirchenverfassung

Artikel 56 Einspruchsrecht von Synodalen aus Bekenntnisgründen	Artikel 56 Einspruchsrecht von Synodalen aus Bekenntnisgründen
(1) Widersprechen mindestens zwanzig Synodale oder die reformierten Synodalen einem Beschluss der Landessynode mit der Begründung, dass er mit Schrift und Bekenntnis nicht im Einklang steht, so ist der Beschluss der Landessynode bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein.	(1) Widersprechen mindestens zwanzig fünfzehn Synodale oder die reformierten Synodalen einem Beschluss der Landessynode mit der Begründung, dass er mit Schrift und Bekenntnis nicht im Einklang steht, so ist der Beschluss der Landessynode bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein.
(2) In der Zwischenzeit ist der Superintendentenkonvent (Artikel 76) beziehungsweise die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen, die ein Gutachten des Reformierten Bundes einholt. Bestätigt der Superintendentenkonvent oder die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen dieses Votum entscheiden.	(2) In der Zwischenzeit ist der Superintendentenkonvent (Artikel 76) beziehungsweise die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen, die ein Gutachten des Reformierten Bundes einholt. Bestätigt der Superintendentenkonvent oder die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen dieses Votum entscheiden.
(3) Die Einspruchsrechte des Landesbischofs, seines ersten ständigen Stellvertreters und des reformierten Seniors bleiben unberührt.	(3) Die Einspruchsrechte des Landesbischofs, seines ersten ständigen Stellvertreters und des reformierten Seniors bleiben unberührt.
Artikel 57 Zusammensetzung und Bildung der Landessynode	Artikel 57 Zusammensetzung und Bildung der Landessynode
(1) Der Landessynode gehören an:	(1) Der Landessynode gehören an:

1. der Landesbischof und sein erster ständiger Stellvertreter, 2. der reformierte Senior, 3. der Präsident des Landeskirchenamtes, 4. der Leiter des Diakonischen Werkes, 5. der Präses der bisherigen Landessynode, 6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, 7. insgesamt zwanzig von Wahlausschüssen in den Sprengeln gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zehn ordiniert und zehn nicht ordiniert sind, 8. fünf Superintenden ten aus den Sprengeln, 9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 10. sechs Jugenddelegierte, 11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.	1. der Landesbischof und sein erster ständiger Stellvertreter, 2. der reformierte Senior, 2. der Präsident des Landeskirchenamtes, 3. der Leiter des Diakonischen Werkes, 5. der Präses der bisherigen Landessynode, 64. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode insgesamt achtundzwanzig von den Kirchenkreisen gewähltes Mitglieder, das ie nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, 75. insgesamt zwanzig zwölf von Wahlausschüssen in den Sprengeln gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zehn sechs ordiniert und zehn sechs nicht ordiniert sind, 86. fünf vier Superintenden ten aus den Sprengeln, 97. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 108. sechs Jugenddelegierte, 119. bis zu acht fünf vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.
(2) [aufgehoben]	
(3) Bei der Berufung von Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 11 ist zu gewährleisten, dass in der Landessynode die Zahl der in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht.	(32) Bei der Berufung von Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 119 ist zu gewährleisten, dass in der Landessynode die Zahl der in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht.
(4) Die weiteren Regionalbischöfe und die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil. An	(43) Die weiteren Regionalbischöfe, der reformierte Senior und die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede-

den Wahlen nach Artikel 55 Absatz 2 Nr. 7 Buchstabe a) und b) nehmen sie stimmberechtigt teil.	und Antragsrecht teil. An den Wahlen nach Artikel 55 Absatz 2 Nr. 7 Buchstabe a) und b) nehmen sie stimmberechtigt teil.
(5) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 bis 11 werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen.	(5 4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 4 bis 11 9 werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen.
(6) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 16 Jahre alt ist. In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört.	(6 5) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 16 Jahre alt ist. In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört.
(7) Ein Synodaler verliert seine Mitgliedschaft in der Landessynode 1. durch Rücktritt, 2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, 3. wenn die Landessynode feststellt, dass er seine Verpflichtung gemäß Artikel 58 Absatz 2 offenkundig missachtet.	(7 6) Ein Synodaler verliert seine Mitgliedschaft in der Landessynode 1. durch Rücktritt, 2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, 3. wenn die Landessynode feststellt, dass er seine Verpflichtung gemäß Artikel 58 Absatz 2 offenkundig missachtet.
(8) Die Landessynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.	(8 7) Die Landessynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.
(9) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	(9 8) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 59 Präsidium der Landessynode	Artikel 59 Präsidium der Landessynode
Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet. Es besteht aus dem Präses, zwei Stellvertretern und einem Schriftführer, die von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung gewählt werden. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Synodale nach Artikel 57 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sind nicht wählbar. Der Landesbischof beruft die Landessynode zu	Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet. Es besteht aus dem Präses, zwei Stellvertretern und einem Schriftführer, die von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung gewählt werden. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Synodale nach Artikel 57 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 3 sind nicht wählbar. Der Landesbischof beruft die Landessynode zu

ihrer ersten Tagung ein und führt bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz.

ihrer ersten Tagung ein und führt bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz.

2. Änderungen am Synodenwahlgesetz

Synodenwahlgesetz derzeitige Fassung	Synodenwahlgesetz geänderte Fassung
§ 4 Wahlverfahren	§ 4 Wahlverfahren
(1) Die Wahl der Synodalen des Wahlbezirks erfolgt in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Gemeindekirchenräte. Den Vorsitz führt der an Jahren älteste Vorsitzende unter den anwesenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von jedem Gemeindekirchenrat mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.	(1) Die Wahl der Synodalen des Wahlbezirks erfolgt in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Gemeindekirchenräte oder durch eine vom Kreiskirchenrat nach § 6 Absatz 3 bis 5 Pfarrstellengesetz eingesetzte Wahlkommission . Den Vorsitz führt der an Jahren älteste Vorsitzende unter den anwesenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, sofern nicht ein anderer Vorsitz gewählt wird . Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von jedem Gemeindekirchenrat mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der entsandten Vertreter anwesend sind.
(2) Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindekirchenrat angehören.	(2) Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht dem Gemeindekirchenrat angehören.
(3) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht.	(3) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht.
(4) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für	(4) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für

einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.	einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.
§ 12 Konstituierung und Wahlen	§ 12 Konstituierung und Wahlen
(1) Die Kreissynode wird zu ihrer ersten Tagung vom Superintendenten einberufen, der bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz führt.	(1) Die Kreissynode wird zu ihrer ersten Tagung vom Superintendenten einberufen, der bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz führt.
(2) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung 1. aus ihrer Mitte a) unter Leitung des Superintendenten in getrennten Wahlgängen den Präses und bis zu zwei Stellvertreter; der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen; wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten, b) vier bis zwölf Mitglieder für den Kreiskirchenrat, unter diesen sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein, c) für die Mitglieder nach Buchstabe b, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und die Mitglieder, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils insgesamt bis zu zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder für den Kreiskirchenrat sind; bei zwei Stellvertretern ist eine Reihenfolge zwischen ihnen	(2) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung 1. aus ihrer Mitte a) unter Leitung des Superintendenten in getrennten Wahlgängen den Präses und bis zu zwei Stellvertreter; der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen; wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten, b) vier bis zwölf Mitglieder für den Kreiskirchenrat, unter diesen sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein, c) für die Mitglieder nach Buchstabe b, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und die Mitglieder, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils insgesamt bis zu zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder für den Kreiskirchenrat sind; bei zwei Stellvertretern ist eine Reihenfolge zwischen ihnen

festzustellen; 2. gemäß § 16 ein Mitglied für die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen darf, sowie dessen Stellvertreter (§ 21); 3. die Mitglieder des Wahlausschusses und die Kandidaten nach § 17. Der Präses sowie der Superintendent und sein erster Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Kreiskirchenrates. Bei der Wahl nach Nummer 1 Buchstabe b ist zu beachten, dass die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen darf.	festzustellen; 2. gemäß § 16 ein das Mitglied bzw. die Mitglieder für die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen darf, sowie dessen bzw. deren Stellvertreter (§ 21); 3. die Mitglieder des Wahlausschusses und die Kandidaten nach § 17. Der Präses sowie der Superintendent und sein erster Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Kreiskirchenrates. Bei der Wahl nach Nummer 1 Buchstabe b ist zu beachten, dass die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen darf.
(3) Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode auf sich vereinigt; § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Wahlen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 3 erfolgen jeweils getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen.	(3) Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode auf sich vereinigt; § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Wahlen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 3 erfolgen jeweils getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen.
Abschnitt 2: Die Landessynode	Abschnitt 2: Die Landessynode
§ 14 Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes	§ 14 Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes
(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.	(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.
(2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Landessynode den Wahlzeitraum fest.	(2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Landessynode den Wahlzeitraum fest.

§ 15 Wählbarkeit in der Landessynode	§ 15 Wählbarkeit in der Landessynode
(1) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer zum Abendmahl zugelassen ist und am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 16 Jahre alt ist. Mitglied der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und Nummer 10 Kirchenverfassung EKM kann nur werden, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört, dem entsendenden Bereich entstammt, an dessen Leben teilnimmt und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. Wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.	(1) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer zum Abendmahl zugelassen ist und am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 16 Jahre alt ist. Mitglied der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 4 bis 8 6 und Nummer 10 8 Kirchenverfassung EKM kann nur werden, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört, dem entsendenden Bereich entstammt, an dessen Leben teilnimmt und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. Wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.
(2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf die Ausübung des Stimmrechts der Zustimmung der Eltern und Sorgeberechtigten. Ohne deren Zustimmung ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	(2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf die Ausübung des Stimmrechts der Zustimmung der Eltern und Sorgeberechtigten. Ohne deren Zustimmung ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
§ 16 Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder durch die Kreissynode	§ 16 Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder durch die Kreissynode Kirchenkreise
(1) Jede Kreissynode wählt ein Mitglied in die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM), sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21).	(1) Jeder Kirchenkreis Kreissynode wählt ein Mitglied in die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 4 Kirchenverfassung EKM), sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21). Die weiteren Sitze nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 Kirchenverfassung EKM werden auf die Kirchenkreise verteilt, die zum Jahresende vor der Festlegung des Wahlzeitraums die meisten Gemeindeglieder haben, sodass jeder dieser Kirchenkreise ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter wählt.
	(2) Kirchenkreise, die einem Kirchenkreisverband gemäß Artikel 34 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM angehören oder ihm zum Zeitpunkt der Neubildung der

	Landessynode absehbar angehören werden, und Kirchenkreise, die sich zum Zeitpunkt der Neubildung absehbar zu einem Kirchenkreis vereinigen, gelten als ein Kirchenkreis nach Absatz 1. Die Kreissynoden der betroffenen Kirchenkreise entscheiden übereinstimmend, welches gemeinsame Leitungsorgan oder Gremium an die Stelle der Kreissynode nach Absatz 4 tritt.
	(3) Die Festlegungen nach Absatz 1 Satz 2 und nach Absatz 2 trifft der Landeskirchenrat im Zusammenhang mit der Festlegung des Wahlzeitraums.
(2) Die Wahl erfolgt auf der konstituierenden Sitzung der Kreissynode. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten der Kreissynode vor und beantworten Fragen der Synodalen.	(24) Die Wahl erfolgt durch die Kreissynode auf ihrer der konstituierenden Sitzung der Kreissynode . Der Kreissynode werden mindestens doppelt so viele Kandidaten vorgeschlagen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Kirchenkreise achten darauf, dass die Kandidaturen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, Unterschiede beim Lebensalter und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten der Kreissynode vor und beantworten Fragen der Synodalen.
(3) Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 entsprechend.	(35) Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 entsprechend .
(4) Der Zusammenschluss von Kirchenkreisen während der Amtsperiode der Landessynode wirkt sich erst bei der Neubildung auf ihre Zusammensetzung nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM aus.	(46) Der Zusammenschluss von Kirchenkreisen während der Amtsperiode der Landessynode wirkt sich erst bei der Neubildung auf ihre Zusammensetzung nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 4 Kirchenverfassung EKM aus.
§ 17 Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse	§ 17 Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse
(1) Aus den Kirchenkreisen in den Sprengeln werden folgende Wahlbezirke gebildet: 1. Der Wahlbezirk I umfasst die Kirchenkreise Egeln, Elbe-Fläming, Halberstadt,	(1) Aus den Kirchenkreisen in den Sprengeln werden folgende Wahlbezirke gebildet: 1. Der Wahlbezirk I umfasst die Kirchenkreise Egeln, Elbe-Fläming, Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt, Magdeburg, Salzwedel, und Stendal und den Re-

Haldensleben-Wolmirstedt, Magdeburg, Salzwedel und Stendal. - Der Wahlbezirk II umfasst die Kirchenkreise Bad Liebenwerda, Eisleben-Sömmerda, Halle-Saalkreis, Merseburg, Naumburg-Weitz, Torgau-Delitzsch und Wittenberg. - Der Wahlbezirk III umfasst die Kirchenkreise Altenburger Land, Apolda-Buttstädt, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Schleiz und Weimar. - Der Wahlbezirk IV umfasst die Kirchenkreise Bad Frankenhausen-Sondershausen, Eisenach-Gerstungen, Erfurt, Gotha, Mühlhausen, Südharz und Waltershausen-Ohrdruf. - Der Wahlbezirk V umfasst die Kirchenkreise Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dernbach, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg.	formierten Kirchenkreis. - Der Wahlbezirk II umfasst die Kirchenkreise Bad Liebenwerda, Eisleben-Sömmerda, Halle-Saalkreis, Saale-UnstrutMerseburg, Naumburg-Weitz, Torgau-Delitzsch und Wittenberg. - Der Wahlbezirk III umfasst die Kirchenkreise Altenburger Land, Apolda-Buttstädt, Eisenberg, Erfurt, Gera, Greiz, Jena, Rudolstadt-Saalfeld, Schleiz und Weimar Weimar-Apolda. - Der Wahlbezirk IV umfasst die Kirchenkreise Bad Frankenhausen-Sondershausen, Bad Salzungen-Dernbach, Eisenach-Gerstungen, Erfurt, Gotha, Mühlhausen, Südharz und Südthüringen Waltershausen-Ohrdruf. Der Wahlbezirk V umfasst die Kirchenkreise Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dernbach, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg.
(2) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören an: - der zuständige Regionalbischof, - aus jedem dem Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis vier von der jeweiligen Kreissynode aus ihrer Mitte entsandte Mitglieder, von denen höchstens zwei hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Regionalbischof.	(2) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören an: - der zuständige Regionalbischof, - aus jedem dem Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis vier von der jeweiligen Kreissynode aus ihrer Mitte entsandte bestimmte Mitglieder, von denen höchstens zwei hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen, und: aus jedem dem Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis nach § 16 Absatz 1 Satz 2 vier weitere von der jeweiligen Kreissynode bestimmte Mitglieder. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Regionalbischof. § 16 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

	(3) Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden ordinierten und nicht-ordinierten Mitglieder der Landessynode richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder in den zum Wahlbezirk gehörenden Kirchenkreisen. Die Verteilung erfolgt bei der Festlegung des Wahlzeitraums durch den Landeskirchenrat. Maßgebend sind die Gemeindegliederzahlen zum Jahresende vor der Festlegung des Wahlzeitraums. Bei der Verteilung wird die Zahl der Gemeindeglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Gesamtzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche geteilt. Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates zu ziehende Los.
(3) Jede Kreissynode kann für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder insgesamt bis zu vier Kandidaten vorschlagen, von denen jeweils zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sein sollen.	(4) Jede Kreissynode kann für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder insgesamt bis zu vier so viele Kandidaten vorschlagen, wie im Wahlbezirk zu wählen sind von denen jeweils zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sein sollen. Dabei achten die Kreissynode darauf, dass die Vorschläge ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, die Unterschiede beim Lebensalter und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln.
(4) Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss wählt für den Wahlbezirk zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitglieder sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter sowie die nachrückenden Stellvertreter (§ 21).	(5) Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss wählt für den Wahlbezirk zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitglieder sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter sowie die nachrückenden Stellvertreter (§ 21).
(5) Die Wahl erfolgt getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung	(6) Die Wahl erfolgt getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht. Jeder Stimmberechtigte hat doppelt so viele Stimmen, wie Mitglieder in die Landessynode Kandidaten zu wählen sind, und muss alle Stimmen vergeben. Für

ist zulässig.	einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden.; Stimmenthaltung ist zulässig.
	(7) Ungültig sind Stimmabgaben, 1. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind, 2. soweit der Erklärungsgehalt nicht eindeutig erkennbar ist oder 3. auf denen mehr oder weniger Stimmen abgegeben sind, als Stimmen nach Absatz 6 Satz 3 zu vergeben sind.
(6) Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang stehen nur noch die Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl. Die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten ergibt sich aus der um drei erhöhten Zahl der zu besetzenden Plätze. Die restlichen Kandidaten scheiden aus; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im fünften Wahlgang wird in gleicher Weise verfahren, wobei sich die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten aus der um eins erhöhten Zahl der zu besetzenden Plätze ergibt. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch das Los bestimmt.	(8) Zu Mitgliedern der Landessynode, zu ersten und zweiten Stellvertretern sowie nachrückenden Stellvertretern sind diejenigen gewählt, die in dieser Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurde. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen statt. Im dritten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. stehen nur noch die Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl. Die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten ergibt sich aus der um drei erhöhten Zahl der zu besetzenden Plätze. Die restlichen Kandidaten scheiden aus; bBei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im fünften Wahlgang wird in gleicher Weise verfahren, wobei sich die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten aus der um eins erhöhten Zahl der zu besetzenden Plätze ergibt. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch das Los bestimmt.
§ 18 Wahl der Superintendenten aus den Sprengeln	§ 18 Wahl der Superintendenten aus den Sprengeln
(1) Die Ephorenkonvente jedes Sprengels werden entsprechend § 17 Absatz 1 in Wahlgruppen eingeteilt, die jeweils aus ihrer Mitte einen Superintendenten in die Landessy-	(1) Die Ephorenkonvente jedes Sprengels werden entsprechend § 17 Absatz 1 in Wahlgruppen eingeteilt, die jeweils Der Superintendentenkonvent wählt aus jedem Wahl-

node (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 8 Kirchenverfassung EKM) sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21) wählen. Stimmberechtigt sind die Superintenden- ten der Wahlgruppe.	bezirk nach § 17 Absatz 1 ihre Mitte einen Superintendenten in die Landessynode (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 86 Kirchenverfassung EKM) sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21) wählen . Bei den Wahlvorschlägen wird auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen geachtet. Stimmberechtigt sind die anwesenden Superintendenten und Stellvertretungen der Superintendenten der Wahlgruppe .
(2) Die Wahl wird von dem zuständigen Regionalbischof geleitet. Sie erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Kandidaten für keinen der Kandidaten die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch das Los bestimmt.	(2) Die Wahl wird von dem zuständigen Regionalbischof vom Vorsitz des Superintendentenkonvents geleitet. Sie erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Kandidaten für keinen der Kandidaten die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch das Los bestimmt § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
§ 19 Entsendung der Lehrstuhlinhaber und der Jugenddelegierten	§ 19 Entsendung der Lehrstuhlinhaber und der Jugenddelegierten
(1) Die von den Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu entsendenden Mitglieder (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 9 Kirchenverfassung EKM) und ihre Stellvertreter (§ 21) werden durch das jeweilige Professorenkollegium bestimmt.	(1) Die von den Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu entsendenden Mitglieder (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 97 Kirchenverfassung EKM) und ihre Stellvertreter (§ 21) werden durch das jeweilige Professorenkollegium bestimmt.
(2) Die Jugenddelegierten (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 10 Kirchenverfassung EKM) und ihre Stellvertreter (§ 21) werden vom Landesjugendkonvent und aus den Studierendengemeinden entsandt. Das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat.	(2) Die Jugenddelegierten (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 108 Kirchenverfassung EKM) und ihre Stellvertreter (§ 21) werden vom Landesjugendkonvent und aus den Studierendengemeinden entsandt. Das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat.
	(3) Bei den Entsendungen wird darauf geachtet, dass sie ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln.

§ 20 Hinzuberufungen	§ 20 Hinzuberufungen
Durch die Hinzuberufung von Mitgliedern nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 11 Kirchenverfassung EKM soll gewährleistet werden, dass die kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke sowie verschiedene gesellschaftliche Bereiche in der Landessynode angemessen vertreten sind.	Durch die Hinzuberufung von Mitgliedern nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 11⁴⁹ Kirchenverfassung EKM soll gewährleistet werden, dass die kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke sowie verschiedene gesellschaftliche Bereiche in der Landessynode angemessen vertreten sind.
§ 21 Stellvertreter	§ 21 Stellvertreter
(1) Für die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 bis 11 Kirchenverfassung EKM sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt. Für Mitglieder der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 7 Kirchenverfassung EKM können zusätzlich zwei Personen gewählt werden, die im Falle des Freiwerdens eines Stellvertreterplatzes nachrücken.	(1) Für die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6⁴⁶ bis 11⁴⁹ Kirchenverfassung EKM sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt. Für Mitglieder der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 7⁵ Kirchenverfassung EKM können zusätzlich zwei Personen gewählt werden, die im Falle des Freiwerdens eines Stellvertreterplatzes nachrücken.
(2) Für die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehungsweise der Berufung gelten die Bestimmungen für die Wahl beziehungsweise Berufung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder entsprechend; das gleiche gilt für das Wahlverfahren.	(2) Für die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehungsweise der Berufung gelten die Bestimmungen für die Wahl beziehungsweise Berufung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder entsprechend; das gleiche gilt für das Wahlverfahren.
(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.	(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.

§ 22 Wahlanfechtung	§ 22 Wahlanfechtung
(1) Gegen Wahlergebnisse nach § 16 kann jedes Mitglied der jeweiligen Kreissynode Beschwerde einlegen. Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist. Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Landeskirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an den für Wahlprüfungen zuständigen Ausschuss der Landessynode statthaft. Dieser entscheidet abschließend. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.	(1) Gegen Wahlergebnisse nach §§ 16 bis 19 kann jedes Mitglied der jeweiligen Kreissynode jeder jeweils Wahlberechtigte Beschwerde einlegen. Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist. Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Landeskirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an den für Wahlprüfungen zuständigen Ausschuss der Landessynode statthaft. Dieser entscheidet abschließend. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.
(2) Gegen das Wahlergebnis nach § 17 steht das Recht aus Absatz 1 den jeweiligen Kreissynoden, vertreten durch den Präses, gegen Wahlergebnisse nach § 18 den Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe und gegen Wahlergebnisse nach § 19 den jeweils Wahlberechtigten zu.	(2) Gegen das Wahlergebnis nach § 17 steht das Recht aus Absatz 1 den jeweiligen Kreissynoden, vertreten durch den Präses, gegen Wahlergebnisse nach § 18 den Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe und gegen Wahlergebnisse nach § 19 den jeweils Wahlberechtigten zu.
(3) Der Landeskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.	(3) (2) Der Landeskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.
§ 23 Wahlprüfung	§ 23 Wahlprüfung
Ungeachtet des § 22 prüft der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach §§ 16 bis 18. Ergibt die Prüfung, dass ein	Ungeachtet des § 22 prüft der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach §§ 16 bis 18 19. Ergibt die Prüfung, dass ein

gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Wahlprüfungsausschuss insoweit die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.	gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Wahlprüfungsausschuss insoweit die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.
§ 24 Konstituierung und Wahlen	§ 24 Konstituierung und Wahlen
(1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch den Landesbischof einberufen.	(1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch den Landesbischof einberufen.
(2) Sie wählt auf dieser Tagung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen 1. unter Leitung des Landesbischofs den Präses, zwei Stellvertreter und einen Schriftführer, 2. acht Mitglieder für den Landeskirchenrat sowie insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen in den Landeskirchenrat eintreten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(2) Sie wählt auf dieser Tagung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen 1. unter Leitung des Landesbischofs den Präses, zwei Stellvertreter und einen Schriftführer, 2. acht Mitglieder für den Landeskirchenrat sowie insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen in den Landeskirchenrat eintreten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(3) Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 entsprechend. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landessynode.	(3) Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 entsprechend. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landessynode.